

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Mellenthin - Gemeindevertretung Mellenthin

Beschlussvorlage-Nr:
GVMe-0245/21

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungsordnung für das
Dorfgemeinschaftshaus Mellenthin OT Morgenitz und das dafür zu erhebende
Nutzungsentgelt

Amt / Bearbeiter
FD Bürgeramt / Menge

Datum:
26.01.2021

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	25.01.2021	Hauptausschuss Mellenthin	Vorberatung
Öffentlich	22.02.2021	Gemeindevertretung Mellenthin	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mellenthin beschließt die vorliegende Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Mellenthin OT Morgenitz und das dafür zu erhebende Nutzungsentgelt.

Sachverhalt:

Den Damen und Herren Gemeindevertretern liegt die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Mellenthin OT Morgenitz vor. Diese orientiert sich allgemein an den üblichen Regelungen für solche Gebäude, insbesondere aber am Schloss Stolpe. Das Nutzungsentgelt ist Teil dieser Benutzungsordnung und muss damit nicht gesondert beschlossen werden.

Der Hauptausschuss hat einstimmig für die Verabschiedung in der vorliegenden Fassung gestimmt.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Mellenthin	7						

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Dorfgemeinschaftshaus in Mellenthin OT Morgenitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mellenthin auf ihrer Sitzung am 22.02.2021 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde stellt die im anliegenden Raumplan ausgewiesenen Räume des Dorfgemeinschaftshauses, die darin befindlichen Einrichtungen einschließlich Inventar sowie das dazugehörige Außengelände im Rahmen dieser Benutzungsverordnung zur Verfügung.

Ein grundsätzlicher Anspruch der Vereine, der Bürger oder sonstiger Gruppen von Nutzern auf Benutzung des städtischen Gebäudes besteht nicht. Jede Benutzung bedarf des Abschlusses eines Nutzungsvertrages.

Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Räumlichkeiten den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 2

Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet.

§ 3

Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erteilt die Bürgermeisterin oder eine/ein Beauftragte/r.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Dorfgemeinschaftshaus für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird. Tiere haben keinen Zutritt.

Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, sich Zugang zu den Räumlichkeiten zu verschaffen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

§ 4

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt,

dessen Höhe von der Gemeinde festgesetzt ist. Dieses findet im Anhang als gesonderte Aufstellung.

Das Nutzungsentgelt wird nach Übergabe des Mietobjektes durch Rechnungslegung fällig.

Bei einer Buchung 4 Wochen oder früher vor Veranstaltungsbeginn ist eine Anzahlung in Höhe von 25% des vereinbarten Mietzinses zu leisten.

§ 5

Die Benutzung des Gemeinschaftshauses durch Minderjährige ist ausgeschlossen. Volljährige Mieter sind für die Einhaltung dieser Benutzungsverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Dorfgemeinschaftshaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Bedienung der Heizungsanlage erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten der Gemeinde. Bei auftretenden Störungen der Heizungsanlage bzw. der Wasserversorgung ist unverzüglich der Beauftragte der Gemeinde zu unterrichten.

§ 6

Die Benutzer/innen stellen die Gemeinde frei von etwaigen Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden (Gebäudewert ca. 500.000,00 Euro).

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. §§ 836/837 BGB unberührt.

Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die öffentliche Einrichtung nur im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen benutzt wird.

Zur vorläufigen Sicherung der Ansprüche der Gemeinde aus den vorgenannten Schäden ist eine Kautions in Höhe von 100 Euro bei der Bürgermeisterin oder einer von ihm beauftragten Person in bar zu hinterlegen. Diese ist spätestens bei Schlüsselübergabe fällig.

Die Gemeinde Mellenthin haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und für die vor dem Dorfgemeinschaftshaus geparkten Fahrzeuge.

§ 7

Eigene Dekorationen, Ein- und Aufbauten dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist untersagt, Nägel, Haken, Schrauben usw. in Böden, Wände und Decken zu schlagen. Ein- und Aufbauten müssen gegebenenfalls vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Diese Prüfung veranlasst der Veranstalter, Beanstandungen sind sofort zu beheben.

Eigene Dekorationen, Aufbauten und dgl. sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen und abzutransportieren.

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons sind im Gebäude untersagt.

Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet.

Das Grillen im und außerhalb des Gebäudes ist untersagt. (Eine Ausnahmegenehmigung kann von der Bürgermeisterin erteilt werden).

Das Einstellen von Fahrrädern in das Gebäude ist nicht erlaubt.

Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitätswache ist Sache des Veranstalters.

Die Zuschauer haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigung zu unterlassen. Sie dürfen nur die für Zuschauer vorgesehenen Räume Saal, Garderobe, Toiletten usw. betreten. Die Überwachung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Ihm obliegt auch die Gestellung von Kontroll- und Aufsichtspersonal.

Alle in den öffentlichen Einrichtungen gefundenen Gegenstände sind bei der Gemeinde abzuliefern.

Die Gemeinde haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe.

Das Entfernen und Mitnehmen von Einrichtungsgegenständen, Inventarstücken (auch Teilen), Schlüsseln usw. ist nicht gestattet.

§ 8

Innerhalb der Umkleieräume ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten, in den Umkleieräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 9

Während der Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr sind alle Vorkehrungen zu treffen, die dazu geeignet sind, eine Lärmbelästigung Dritter auszuschließen. Musikanlagen usw. sind herunter zu regeln, Fenster und Türen sind verschlossen zu halten.

§ 10

Das Dorfgemeinschaftshaus und das zum Haus gehörige Außengelände sind gemäß Mietvertrag gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Das Gebäude wird von der Bürgermeisterin oder einer von ihr beauftragten Person und der/dem Bewirtschafter/in abgenommen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese durch die Gemeinde Mellenthin zu Lasten des Nutzers durchgeführt.

§ 10

Eine Verleihung des Inventars darf nicht erfolgen.

§ 11

Über eine Befreiung vom Nutzungsentgelt entscheidet die Bürgermeisterin und der Stellvertreter nach schriftlicher Anfrage.

Die Toiletten und Durchgänge müssen nach Abschluss der Veranstaltung im übernommenen Zustand übergeben werden.

§ 12

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mellenthin,

Rita Schröder
Bürgermeisterin

Anlage zur Benutzungsordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus Mellenthin OT Morgenitz

Nutzung der Räume für sämtliche Veranstaltungen (Hochzeit, Geburtstag, Jugendweihe, Konfirmation, Seminare(Lehrveranstaltung) Nutzung der Räume von der Kirche). Den Schlüssel erhalten die Bürger für Feierlichkeiten am Vorabend der Veranstaltung ab 18.00 Uhr Übergabe der Räumlichkeiten am nächsten Tag bis 12.00 Uhr Die Gebühr beträgt für diese Veranstaltungen	Nutzungsentgelt 100,00 Euro
Vereine der Gemeinde pro Mitglied im Monat 1,00 Euro jährlich	12,00 Euro
andere Nutzer der Räumlichkeiten pro Person und Tag 2,50 Euro (Kartenspielen, Sport, Tanz, Musik und andere Zusammenkünfte)	
Sonderregelung für Trauerfeierlichkeiten für die Nutzung der Räumlichkeiten	50,00 Euro
Frisör im Monat	50,00 Euro
Physiotherapie im Monat	50,00 Euro
Für die Beseitigung des regelmäßig anfallenden Mülls stellt die Gemeinde Mellenthin die erforderlichen Abfalltonnen zur Verfügung. Die Kosten der Abfuhr werden den Nutzern anteilig im Nutzungsentgelt berechnet.	
Terminvereinbarung bei der Bürgermeisterin Frau Schröder Telefon 038379/139999 oder 01747854342 und dem Stellvertreter Herrn Martens 01715120936	